

er beruft die städtische Corporation zu den besondern Kreisversammlungen, oder auch, auf den Antrag des vorsitzenden Standes, zu allgemeinen Kreistagen; (§. 15.)

er hat die städtische Actenrepositor in Aufsicht und Beschluß;

er besorgt diejenigen Aufträge, welche ihm, in Bezug auf die Angelegenheiten der städtischen Corporation, von den Landesbehörden erteilt werden, oder welche er auf Antrag dieser Corporation besonders übernimmt, und

ordnet zu den allgemeinen Kreistagen, oder den besondern städtischen Kreisversammlungen, einen ihn vertretenden Deputirten aus seinem Mittel ab.

#### §. 14.

Der Deputirte der Kreisstadt hat bei den besondern Versammlungen der städtischen Corporation (§. 15.)

die legitimation der sich hierzu einfindenden Deputirten zu prüfen;

den Vorsitz zu führen;

den Vortrag zu halten, die Beratungen zu leiten, die Stimmen zu sammeln und zu besorgen, daß über die Verhandlungen richtige Protocolle geführt und vollständige Acten gehalten werden, auch

Nachricht von der Lage derjenigen Angelegenheiten zu geben, welche der Rath der Kreisstadt für die städtische Corporation besorgt.

#### §. 15.

Die Kreistage sind entweder

allgemeine, bei denen die ritterschaftliche und städtische Corporation des Kreises gemeinschaftlich versammelt sind, um dessen Angelegenheiten zu besorgen, oder

besondere, bei welchen nur eine der beiden Corporationen zu Besorgung ihrer speciellen Angelegenheiten versammelt ist.

Die besondern Kreistage sind entweder

ritterschaftliche

oder

städtische.

#### §. 16.

Diejenigen städtischen Angelegenheiten werden von den Kreisständen auf Kreistagen verhandelt, deren Besorgung nicht entweder dem vorsitzenden Stande (§. 11.), oder dem Rathe der Kreisstadt (§. 13.), oder städtischen Deputirten (§. 30.), besonders auf-

Obliegenheiten  
des Deputirten  
der Kreisstadt  
bei städtischen  
Kreisversamm-  
lungen.

Von den Krei-  
stagen.

Welche Ange-  
legenheiten auf  
Kreistagen ver-  
handelt werden.